

Thema:

**„NEIN zur Bestandsdatenauskunft –
Unsere Passwörter gehören uns“**

Der Demonstrationzug nimmt folgenden Verlauf:

Sammelpunkt: Food-Hotel in 56564 Neuwied, Langendorfer Straße 155, Ecke Friedrichstraße

Beginn: ca. 17 Uhr

Wegstrecke: Langendorfer Straße auf dem Gehweg Richtung Innenstadt,
Überqueren der Friedrichstraße und der Langendorfer Straße in Höhe der Fußgängerampeln,
Einbiegen in die Fußgängerzone Friedrichstraße (Herrenhuter Viertel)
Überqueren der Engenser Straße,
weiter über den Gehweg Friedrichstraße,
Überqueren der Kirchstraße,
weiter über den Gehweg Friedrichstraße,
Überqueren der Rheinstraße,
weiter über den Gehweg Friedrichstraße,
Überqueren der Friedrichstraße,
Aufgang auf den Deich,
über den Deich bis Deichtor Schloßstraße,
Abgang vom Deich in Höhe Schloss,
Überqueren der Schloßstraße,
Abbiegen in der verkehrsberuhigten Bereich der Rheinstraße,
Einbiegen in die Fußgängerzone Mittelstraße in Höhe des „Schärjer Denkmal“,
weiter über die Fußgängerzone Mittelstraße,
Überqueren der Fußgängerampel Kirchstraße,
weiter über die Fußgängerzone Mittelstraße bis zu Luisenplatz

Ziel: Luisenplatz, Kreuzungspunkt Langendorfer Straße/Mittelstraße,
vor dem Fahnenhügel

(Danach Kundgebung, ca. 17,30 Uhr)

Auflösung: Luisenplatz nach Ende der Kundgebung

(Ende ca. 18,00 Uhr, max. 19,00Uhr)

Geschätzte Teilnehmerzahl: ca. 50 Personen

Die Kundgebung nimmt folgenden Verlauf:

Kundgebungsort: 56564 Neuwied, Luisenplatz, Fußgängerzone Kreuzungspunkt Langendorfer Straße /Mittelstraße, vor dem Fahnenhügel

<u>Ablauf:</u>	Rede des Spitzenkandidaten der Landesliste Rede des Direktkandidaten des Wahlkreises Neuwied Spontane Redebeiträge
<u>Ende:</u>	ca. 18,00 Uhr, max. 19,00 Uhr

Die Polizeiinspektion Neuwied wurde informiert und gebeten zur Absicherung der Demonstrationen bzw. der Kundgebung evtl. entsprechende Einsatzmaßnahmen vorzubereiten.

Die von Ihnen angemeldete Demonstration kann unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise durchgeführt werden, wobei wir uns gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten müssen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gesamtveranstaltungen ergehen im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 14 – 20 Versammlungsgesetz folgende

Auflagen und Bedingungen:

1. Der hiesigen Dienststelle ist vor Durchführung der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Der verantwortliche Leiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Der Leiter muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Überwachungsorgane erreichbar sein.
2. Der verantwortliche Leiter hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist.

Bei der Durchsetzung seiner Anweisungen hat sich der verantwortliche Leiter ehrenamtlicher Ordner bedienen.

Auf je 50 Versammlungsteilnehmer ist ein Ordner einzusetzen.

Der Veranstaltungsleiter hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Ordner über den Inhalt dieses Bescheides unterrichtet sind.

Das rechtzeitige und vollständige Erscheinen des Versammlungsleiters und der Ordner ist zu gewährleisten.

Die Ordner müssen volljährig sein und sind mit orangefarbenen Warnwesten auszustatten.

Die Westen wären mit dem Aufdruck bzw. der Aufschrift „Ordner“ zu versehen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Ordner mit weißen Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ auszustatten.

3. Den nachträglich zu diesen Auflagen erteilten Anweisungen der eingesetzten Polizeibeamten, ist Folge zu leisten.
4. Die Teilnehmer an der Demonstration dürfen
 - a) keine Helme, Schutzhelme oder -schilder tragen, noch sich durch andere Tarn-

- mittel auf sonstige Weise unkenntlich machen,
b) keine Wurfgegenstände oder Waffen, offen oder versteckt, mitführen.

Ausnahmegenehmigung:

Grundsätzlich gilt nach § 17 a Abs. 2 des Versammlungsgesetzes ein Vermummungsverbot. Im Hinblick auf das beabsichtigte Tragen von „Guy-Fawkes-Masken“ von einigen Demonstrationszugteilnehmern wird jedoch eine entsprechende Ausnahme nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 VersG zugelassen, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Die „Guy-Fawkes-Masken“ gelten als Sinnbild der Anonymität und dienen bei sog. Anonymus-Bewegungen, wie bei dem Thema dieser Demonstration, als geeignetes Mittel zur Unterstützung Ihrer Forderungen.

Sie dienen insbesondere dazu die politische Aussage Ihrer Demonstration als einen wesentlichen Kern Ihrer Forderungen zu transportieren.

Ein Verbot des Tragens der Masken würde im Ergebnis einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen.

Die Ausnahmegenehmigung wird jedoch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sofern sich Tatsachen ergeben, dass die Masken missbräuchlich genutzt werden, ist die Polizei oder die hiesige Behörde jederzeit dazu berechtigt, die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen und ggfls. sogar die Versammlung aufzulösen.

5. Werden Fahnen, Transparente, Plakate etc. gezeigt oder mitgeführt, so dürfen deren Tragestangen nur aus Holz gefertigt und nicht länger als 1,50 m sein; der Durchmesser der Stangen darf nicht mehr als 2 cm betragen.
6. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen bzw. Megaphonen ist erst ab einer Teilnehmerzahl von mind. 30 Personen zulässig.
Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 30 Personen gilt nach § 6 Abs. 5 Landes- Immissionschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000, in der zur Zeit gültigen Fassung, für den Einsatz von Lautsprechern und Megaphonen während des Aufzuges und der Kundgebung die Ausnahmegenehmigung als erteilt.
7. Die gemäß § 29 Abs. 2 StVO vorgeschriebene Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gilt hiermit ebenfalls als erteilt.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die vom Veranstalter evtl. befürchteten Störungen von anderen Gruppierungen.

Die Auflagen stellen im vorliegenden Fall sicher, dass Gefährdungen von Demonstrationsteilnehmern oder Dritten ausgeschlossen werden und Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Insofern handelt es sich hier um die Konkretisierung der Grenzen, denen auch durch das Grundgesetz garantierte Recht der Versammlungsfreiheit unterliegt. Dies stellt somit das zwangsläufige Ergebnis einer sachgerechten Ermessensentscheidung dar, die sowohl die Rechte der Veranstaltungsteilnehmer als auch die öffentlichen Interessen gebührend berücksichtigt.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird gemäß lfd. Nr. 5.3 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 11.12.2001 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert am 09.09.2011, GVBl 2011, Seite 535, auf

50,00 €

festgesetzt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag an die Stadtkasse Neuwied, auf eines der vorseitig genannten Konten, unter Angabe der **Buchungsstelle 1.12.2.1 431200** und des Verwendungszweckes **321/phi Demo Piratenpartei 3/2013** binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder in elektronischer Form über die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz einzulegen. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Impressum der Homepage der Stadt Neuwied (<http://www.neuwied.de/impressum.html>).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung der erteilten Auflagen zulässt, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches jedoch den Bescheid in seinem Sinngehalt und seiner Zielsetzung zunichte macht.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass ein öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu bejahen ist, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen. Dies ist vorliegend der Fall, da nur bei Befolgen der erteilten Auflagen eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Straßenverkehr bzw. Gefährdung von Personen) auszuschließen ist.

Hinweise:

1. Die Polizei kann eine Versammlung bzw. den Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Versammlungsverbot gegeben sind.
2. Für etwaige anlässlich der Veranstaltung entstandene Schäden haftet neben dem Verursacher auch der Veranstalter und der verantwortliche Leiter bzw. dessen Vertreter.
3. Nach § 2 des Versammlungsgesetzes ist es verboten, Waffen und sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, mit sich zu führen.
4. Auf die Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), 125 (Landfriedensbruch), 130 (Volksverhetzung), 131 (Gewaltdarstellung) und 240 (Nötigung) des Strafgesetzbuches und der §§ 25, 26 und 29 des Versammlungsgesetzes wird hingewiesen.
5. Die Aufschriften von Plakaten, Transparenten und Flugblättern dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
6. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
7. Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung erheblich stören, von der Veranstaltung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Veranstaltung sofort zu verlassen.
8. Auf Handzetteln oder sonstigen Durchschriften, die verteilt werden, muß der Drucker, der Verleger, bei Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber, genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.
9. Die Teilnahme von alkoholisierten Kundgebungsteilnehmern wird untersagt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Stadtrechtsausschuß der Stadt Neuwied Aussetzungsantrag oder beim Verwaltungsgericht Koblenz Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.v.

.3

(Moritz)
Beigeordneter

